

I. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), des § 15 (7) des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV), der §§ 59 und 78 der Hessischen Bauordnung, der §§ 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG), alle in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in seiner Sitzung am 29.05.2015 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Marburg-Biedenkopf beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Marburg-Biedenkopf erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Gebührentatbestand

- (5) Personalschulungen umfassen:
- a) zur Verfügung stellen von Informations- und Multiplikatorenunterlagen
 - b) die Unterweisung und das Anlernen von Multiplikatoren
 - c) die Unterweisung von Personal in der Handhabung von Löscheinrichtungen inkl. der dazu erforderlichen theoretischen Einweisung
 - d) alle ähnlichen Maßnahmen, die über das Maß einer Beratung hinaus gehen.
- Das erforderliche Material (Löschmittel, Hilfsmittel) ist vom Gebührenschuldner/von der Gebührenschuldnerin zu stellen; eine Vermittlung durch den Vorbeugenden Brandschutz kann auf Wunsch unentgeltlich erfolgen.

Artikel 2

Der § 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Gebührensschuldner/-innen

- (1) Gebührensschuldner/-in für die in § 3 dieser Satzung aufgeführten Leistungen ist der/die Eigentümer/-in oder sonstige dinglich Berechtigte des betroffenen Objektes oder an dessen/deren Stelle der/die schuldrechtlich Berechtigte (Pächter/-innen, Mieter/-innen oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte).
- (2) Gebührensschuldner/-in für die in § 4 dieser Satzung aufgeführten Leistungen ist der/die Eigentümer/-in oder der/die sonstige Berechtigte, welcher/welche die Prüfungs- bzw. Planungsunterlagen einreicht.
- (3) Gebührensschuldner/-in für die in § 5 dieser Satzung aufgeführten Leistungen ist der/die Eigentümer/-in oder der/die sonstige Berechtigte, der/die die Bescheinigung beantragt.
- (4) Gebührensschuldner/-in für die in § 6 dieser Satzung aufgeführten Leistungen ist der/die Auftraggeber/-in der Personalschulung.
- (5) Gebührensschuldner/-in für die in § 7 dieser Satzung aufgeführten Leistungen ist der/die Auftraggeber/-in, der/die die Beratung/Ortsbesichtigung beauftragt.

Artikel 3

Der § 10 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 10

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (7) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraums eine erhebliche Härte für den/die Schuldner/-in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einem Gesamtbetrag von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

Artikel 4

Der § 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11

Rechtsbehelf

Gegen die Gebührenerhebung stehen dem/der Gebührenschuldner/-in die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben [§ 80 (2) Nr. 1 VwGO].

Artikel 5

Die I. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Marburg-Biedenkopf tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, 09.06.2015

Der Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez.: Kirsten Fründt
Landrätin